

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Jugendhilfe hat zur Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Familien bei Bedarf mit ambulanten erzieherischen Hilfen zu unterstützen sowie die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, die nicht in ihren Familien leben können.

Titel nach Titel 7 (geändert)

7.1 Angebote

§ 27

Heime, Pflegefamilien und Einrichtungen (Überschrift geändert)

§ 27a (neu)

Ambulante erzieherische Hilfen

¹ Der Kanton sorgt für ein Angebot ambulanter erzieherischer Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 28 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton gewährt Beiträge:

- b. **(geändert)** an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen Pflegefamilien;

c. **(neu)** an die Kosten für Leistungen der ambulanten erzieherischen Hilfen von anerkannten Anbietern.

² Beiträge werden gewährt, wenn die Leistung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder im Rahmen des Kindesschutzrechts angeordnet ist und das Kind oder die oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

³ Beiträge werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern eine Leistung während der Minderjährigkeit begonnen hat.

§ 30 Abs. 3 (neu)

³ Die Anerkennung eines Angebots der ambulanten erzieherischen Hilfen richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonalen Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb und der Wirtschaftlichkeit.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Jugendhilfe.

II.

Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 15a Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebungen «Realschulbautenübernahme», «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» und «Ambulante Kinder- und Jugendhilfe» leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton jährlich CHF 8'550'000.

Aufzählung unverändert.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich